



Amtsblatt

der Samtgemeinde Kirchdorf und der Mitgliedsgemeinde Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

Nr. 03/2022 vom 09.02.2022

Impressum

Verantwortlich für die Herausgabe, den redaktionellen Inhalt und Druck:

Samtgemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf

Telefon: 04273 88-11, Telefax: 04273 88-77

Homepage: www.kirchdorf.de, E-Mail: info@kirchdorf.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der oben genannten Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen im Rathaus der Samtgemeinde Kirchdorf erhältlich.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf | 2 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel | 2 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2022 | 2 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg | 4 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt | 4 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2022 | 4 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf | 6 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2022 | 6 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel | 8 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2022 | 8 |
| Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck | 10 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2022 | 10 |
| Bekanntmachungen anderer Stellen | 12 |

**Bekanntmachungen der Samtgemeinde Kirchdorf****Bekanntmachungen der Gemeinde Bahrenborstel****Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in der Sitzung am 20.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.541.700,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.820.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.492.800,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.716.600,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 39.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 983.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.531.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 2.699.600,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 248.800,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Bahrenborstel

Bahrenborstel, den 20.12.2021

.....
(Stelloh)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 18.01.2022 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Bahrenborstel für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.02.2022

Gemeinde Bahrenborstel

(Stelloh)
Bürgermeister

**Bekanntmachungen der Gemeinde Barenburg****Bekanntmachungen der Gemeinde Freistatt****Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Freistatt in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 295.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 384.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 292.200,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 379.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 292.200,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 379.500,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Freistatt

Freistatt, den 15.12.2021

.....
(Enders)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 14.01.2022 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Freistatt für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.02.2022

Gemeinde Freistatt

(Enders)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Kirchdorf

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in der Sitzung am 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 6.549.400,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 6.097.100,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 6.441.600,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.761.200,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 145.300,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.974.500,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 6.586.900,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 7.735.700,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.073.600,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Kirchdorf

Kirchdorf, den 13.12.2021

.....
(Könemann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 14.01.2022 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.02.2022

Gemeinde Kirchdorf

(Könemann)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Varrel

Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Varrel in der Sitzung am 21.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|----------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 2.363.800,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.901.000,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.314.900,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.752.800,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 632.100,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 575.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 700.000,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 2.947.000,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.027.800,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 385.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Varrel

Varrel, den 21.12.2021

.....
(Wöltje)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 19.01.2022 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Varrel für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.02.2022

Gemeinde Varrel

(Wöltje)
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Wehrbleck

Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in der Sitzung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|--------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 961.200,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 936.300,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 863.100,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 801.500,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 99.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 10.000,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|--------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 962.100,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 811.500,00 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 143.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |

- | | | |
|----|--------------|------------------|
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |
|----|--------------|------------------|

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Gemeinde Wehrbleck

Wehrbleck, den 16.12.2021

.....
(Kellermann)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 17.01.2022 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Wehrbleck für das Haushaltsjahr 2022 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 03.02.2022

Gemeinde Wehrbleck

(Kellermann)
Bürgermeister



Bekanntmachungen anderer Stellen

—